

SATZUNG
zur
Änderung der
Satzung
des Landkreises Bodenseekreis
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 4. Dezember 1996 i.F.v. 16. Dezember 2009

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Bodenseekreis am 18. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung des Landkreises Bodenseekreis über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 4. Dezember 1996 i.F.v. 16. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

(2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

3. In § 2 Absatz 2 werden die Worte „§ 15 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 werden die Worte „§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

5. In § 3 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und 2, § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1 und 2 KrWG“ ersetzt.

6. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Transporteure“ durch das Wort „Beförderer“ ersetzt.

7. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

8. § 4 Absatz 2 Nummer 3 Ziffer e erhält folgende neue Fassung:

nicht verwertbare Abfälle nach § 5 Abs. 14f und Abs. 15e.

9. In § 4 Absatz 2 Nummer 4 werden die Worte „§ 41 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 3 Abs. 5 KrWG“ ersetzt.

10. In § 4 Absatz 6 werden die Worte „§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 25 KrWG“ ersetzt.

11. § 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

12. In § 21 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Gebühren begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegen wegen Ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

13. In § 21 Absatz 4 wird folgender Satz 3 und 4 angefügt:

Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

14. In § 26 Absatz 2 und 3 werden die Worte „sonstige Abfälle zur Verwertung“ durch die Worte „Altholz (§ 5 Abs.12) ersetzt.

15. § 26 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Abweichend von den Absätzen 2 bis 3 wird bei der Anlieferung bis 40 kg pro Tag von Abfällen zur Beseitigung, Mineralfaserabfällen (§ 5 Abs.15 g) und Bioabfällen eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben:

16. § 26 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Nur bei einer ausschließlich einmaligen Anlieferung von Kleinstmengen pro Tag wird für folgende Abfälle keine Gebühr erhoben.

- a. Gartenabfälle bis 150 kg
- b. Altholz (§ 5 Abs. 12) bis 150 kg
- c. Erdaushub (§ 5 Abs. 14a und 14b) bis jeweils 500 kg
- d. Inertabfälle (§ 5 Abs. 15 a bis 15c)/Erdaushub (§ 5 Abs. 14 c und 14 d) bis 80 kg
- e. Inertabfälle der Deponieklasse II (§ 5 Abs. 15 d) / verunreinigter Erdaushub der Deponieklasse II (§ 5 Abs. 14 e) / Asbestzementabfälle (§ 5 Abs.15 f) bis 40 kg
- f. Problemstoffe der Preisgruppe 1 bis 2,5 kg
- g. Problemstoffe der Preisgruppe 2 bis 5 kg
- h. Problemstoffe der Preisgruppe 3 bis 10 kg

17. § 26 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4 - mit Ausnahme von Altholz), Altmetallen (§ 5 Abs. 10) und Elektro- und Elektronikgeräten (§ 5 Abs. 18) aus privaten Haushalten ist generell gebührenfrei.

18. In § 29 Absatz 3 werden die Worte „§ 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 69 Abs.1 und 2 KrWG“ ersetzt.

19. § 30 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die vom Kreistag am 18. Dezember 2012 beschlossene Änderung der Abfallwirtschafts-satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

20. § 30 Absatz 2 wird gestrichen.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bodenseekreis über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

ARTIKEL 3

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den 18. Dezember 2012

Lothar Wölfle
Landrat